



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN
DES STAATSRATES

Séance du 12 SEP. 2002
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Stalden vom 12. Juni 2002 mit dem Antrag auf Homologation der vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 05. Juni 2002 genehmigten redaktionellen Anpassungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Stalden an das kantonale Baugesetz;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Beschluss des Gemeinderates von Stalden vom 05. Juni 2002, womit die redaktionellen Änderungen des Bau- und Zonenreglementes an das kantonale Baugesetz angenommen wurden;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 06. August 2002;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 03. September 2002, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 22. Februar 1995 den von der Urversammlung von Stalden am 20. Februar 1994 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 BauG die redaktionellen Anpassungen der kommunalen Bauvorschriften an das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 Gegenstand eines Beschlusses des Gemeinderates bilden und der Genehmigung des Staatsrates unterliegen;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

b e s c h l i e s s t:

Die vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Stalden am 05. Juni 2002 beschlossenen redaktionellen Anpassungen des vom Staatsrat am 22. Februar 1995 homologierten Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Stalden werden genehmigt.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--

Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DVIS —

1 Ausz. FI